



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage

Finanzausschuss

Kreisausschuss

Kreistag

Sitzungsdatum: 01.03.2012

Sitzungsdatum: 08.03.2012

Sitzungsdatum: 22.03.2012

Vorlage Nr.: 0064/2012/I

Tagesordnungspunkt	- öffentlich -
Betreff: Differenzierte Umlage für das Berufsschulwesen Hier: Neuregelung der Umlageverteilung	
Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die Neuregelung des Finanzierungssystems für das Berufsschulwesen des Oberbergischen Kreises nach Maßgabe der in der Vorlage beschriebenen Faktoren sowie den als Anlage beigefügten Modellrechnung. Der Berechnung werden die jeweils aktuell von IT.NRW veröffentlichten Schülerzahlen gemäß der amtlichen Schulstatistik sowie die jeweils vorliegenden Umlagegrundlagen zugrunde gelegt.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	☐ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Bereits in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln zu § 6 der Haushaltssatzung des Oberbergischen Kreises für das Haushaltsjahr 2009 war die Auflage enthalten, ein Umlagemodell vorzulegen, das die unterschiedlich starke Nutzung der Einrichtungen des Berufsschulwesens durch die kreisangehörigen Kommunen entsprechend § 56 Abs. 4 der Kreisordnung (KrO NRW) angemessen berücksichtigt.

In der Begründung zu dieser Auflage hatte die Bezirksregierung ausgeführt, dass die derzeit vorgenommene Aufteilung allein nach den für die einzelnen Kommunen geltenden Umlagegrundlagen dem unterschiedlichen Nutzungsgrad nicht Rechnung trage. Vielmehr erscheine eine Verteilung, bei der sowohl Schülerzahlen als auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommunen berücksichtigt wird sachgerecht. Hierbei dürfte eine Gewichtung der Teilzeitschüler angezeigt sein. Auch erscheine die Befreiung der Städte Hückeswagen und Radevormwald von der Zahlung dieser Mehrbelastung mit der Regelung des § 56 Abs. 4 KrO NRW grundsätzlich nicht vereinbar.

Die Verfügung der Bezirksregierung hatten die Mitglieder des Kreistages und wegen der Besonderheit der Auflage auch die Bürgermeister im Oberbergischen Kreis zur Kenntnis erhalten.

Mit der Verfügung zur Genehmigung des § 6 der Haushaltssatzung 2011 des Oberbergischen Kreises vom 11.08.2011 sowie mit Schreiben vom 22.12.2011 hat die Bezirksregierung Köln noch einmal abschließend ein entsprechendes Umlagemodell eingefordert.

Die Verwaltung hat bereits im Jahr 2009 Umlagemodelle entwickelt, die zunächst Vertretern der Verwaltungsebene der Städte und Gemeinden, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer im Oberbergischen Kreis, vorgestellt wurden. Im Hinblick auf die sich aus den Modellen ergebenden veränderten Belastungen der Kommunen, insbesondere für die Städte Hückeswagen und Radevormwald, sind diese Modelle weiterentwickelt und mit Vertretern der Städte und Gemeinden erörtert worden. Gleichfalls sind die Modelle der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis gegeben worden. Ein besonderes Augenmerk ist bei der Entwicklung der Modelle auf die zusätzliche Belastung der Städte Hückeswagen und Radevormwald gelegt worden.

Zuletzt ist die Thematik in der Dienstbesprechung des Landrates mit den Bürgermeistern am 30.11.2011 und in der Sitzung des Finanzausschusses gemeinsam mit den Bürgermeistern am 09.01.2012 angesprochen worden.

In einem weiterem Gespräch mit den Bürgermeistern der Städte Hückeswagen und Radevormwald am 16.01.2012, zu dem auch den übrigen Bürgermeistern eine Teilnahme angeboten worden war, sind noch einmal alle denkbaren Aspekte einer Modellregelung erörtert worden. Den Bürgermeistern im Kreis ist mit Schreiben vom 31.01.2012 das Ergebnis dieser Erörterung mit den beiden Bürgermeistern und das daraus resultierende Umlagemodell zur Kenntnis gebracht und die Absicht bekannt gegeben worden, dieses Modell zur Grundlage einer Beschlussvorlage für die politischen Gremien des Kreises zu machen.

Hinsichtlich der Gewichtung der Umlage nach Nutzen und Finanzkraft der Kommunen ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bei diesem Modell auf die Regelung des § 94 Schulgesetz zurückgegriffen worden, nach der bei Schulverbänden aus mehreren Gemeinden die Kosten je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach Umlagegrundlagen verteilt werden.

Um der besonderen Situation der Städte Hückeswagen und Radevormwald durch die Beteiligung sowohl an den Kosten des Berufsschulzweckverbandes als auch an den Kosten der Berufskollegs des Oberbergischen Kreises Rechnung zu tragen, ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln über den Regelungsgehalt des § 56 Abs. 4 KrO NRW hinaus analog eine weitergehende Regelung des § 94 Schulgesetz berücksichtigt worden. Danach ist bei der Beteiligung einer Gemeinde an mehreren Schulverbänden die Anrechnung der Umlagegrundlagen im Verhältnis der Schüler und Schülerinnen bei den jeweiligen Schulverbänden vorzunehmen. Eine analoge Anwendung dieser Regelung unter Würdigung der besonderen Situation für die Städte Hückeswagen und Radevormwald erscheint rechtlich vertretbar. Nach dieser Regelung würden neben den Schülerzahlen auch die Umlagegrundlagen nur anteilig bei der Beteiligung an den Kosten der Berufskollegs des Oberbergischen Kreis berücksichtigt.

Das nunmehr für die politische Beratung vorgesehene Modell berücksichtigt aus Sicht der Verwaltung alle von der Bezirksregierung Köln geforderten Aspekte und gleichwohl weitestgehend die Belange der Städte Hückeswagen und Radevormwald. Gleichwohl zeigen sich in diesem Modell die Belastungen der übrigen Städte und Gemeinden im Kreis weitgehend ausgewogen. Von Seiten der Bezirksregierung ist bereits signalisiert worden, dass dieses Modell dort Zustimmung finden würde. Eine Berechnung nach dem neuen Umlagemodell ist als **Anlage** beigefügt.

Das von der Bezirksregierung geforderte Modell für eine neue Umlageverteilung lässt die Ausweisung eines einheitlichen Umlagehebesatzes für die Kosten der Berufskollegs in der Haushaltssatzung nicht mehr zu. Die sich aus der Modell-

rechnung ergebenden Belastungen der Kommunen sind nunmehr mit individuellen Hebesätzen auszuweisen. Das Modell einer zukünftigen Darstellung des § 6 der Haushaltssatzung des Oberbergischen Kreises ist ebenfalls als **Anlage** beige-fügt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die anhand des beigefügten Umlage-modells vorgeschlagene Verteilung der Umlage keine Auswirkung auf die absolute Höhe der Umlage für die Kosten der Berufskollegs des Oberbergischen Kreises hat.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Dezernent-